

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Eva Viehoff, Meta Janssen-Kucz und Volker Bajus (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Wie wird Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern in Niedersachsen geholfen?

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Eva Viehoff, Meta Janssen-Kucz und Volker Bajus (GRÜNE),
eingegangen am 21.08.2020 - Drs. 18/7251
an die Staatskanzlei übersandt am 26.08.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 24.09.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auch mit der aktuellen niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 31. Juli 2020, in Kraft getreten am 1. August 2020, bleibt das Betriebs- und Verbot für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie die Straßenprostitution bestehen. Sexarbeit ist durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 29. Mai 2020 jedoch wieder erlaubt, wenn sie per „Haus- oder Hotelbesuch“ dargeboten wird. Damit ist auch der Escortservice (Prostitutionsvermittlung) erlaubt¹.

Die aktuell geltende Verordnung führt dazu, dass sämtliche als Prostitutionsstätten definierten Gewerbeeinrichtungen weiterhin geschlossen bleiben müssen, auch wenn sexuelle Dienstleistungen nur einen kleinen Teil des Angebots ausmachen und die Gewerbetreibenden bereit sind, auf diese während der Corona-Maßnahmen zu verzichten.

Als sexuelle Dienstleistung werden sehr unterschiedliche Tätigkeiten bezeichnet, die mit unterschiedlich viel Körperkontakt einhergehen oder gerade im BDSM-Bereich sogar völlig ohne Körperkontakt stattfinden. Fachverbände haben bereits Hygienekonzepte vorgelegt, wie ihrer Vorstellung nach sexuelle Dienstleistungen und die COVID-19-Prävention miteinander vereinbar sind². In vielen Nachbarländern sind die Bordelle bereits wieder geöffnet, wie beispielsweise in Österreich und den Niederlanden seit dem 1. Juli oder der Schweiz seit dem 6. Juni³. In Hamburg wird eine Wiedereröffnung der Prostitutionsstätten zum 1. September 2020 hin diskutiert, in Absprache mit den Nachbarländern⁴. In Berlin sind seit dem 8. August bestimmte sexuelle Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr wieder erlaubt. Ab dem 1. September sollen auch sexuelle Dienstleistungen inklusive Geschlechtsverkehr unter Auflagen erlaubt werden⁵.

Unter anderem die Deutsche Aidshilfe fordert, Sexarbeit wieder zuzulassen und die Bordelle bzw. Prostitutionsstätten wieder öffnen zu lassen, um Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zu schützen und

¹ <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.juris.de/jportal/portal/page/bsndprod.psm?doc.id=MWRE200002071&st=ent&doctype=juris-r&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>, abgerufen am 05.08.2020.

² U.a. https://berufsverband-sexarbeit.de/wp-content/uploads/2020/05/200519_BesD-Hygienekonzept-1.pdf und <https://uegd.de/uegd-fordert-wiedereroeffnung-der-branche/>, abgerufen am 05.08.2020.

³ <https://taz.de/Sexarbeit-und-Coronakrise/!5693491/>, abgerufen am 05.08.2020.

⁴ <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/coronavirus/Demo-fuer-Wiederzulassung-der-Prostitution-auf-St-Pauli,prostitution252.html>, abgerufen am 05.08.2020.

⁵ https://www.rbb24.de/panorama/thema/2020/coronavirus/beitraege_neu/2020/08/lockerung-sexarbeit-prostitution-berlin-geschlechtsverkehr.html, abgerufen am 22.08.2020.

mit anderen körpernahen Branchen gleich zu behandeln sowie illegale Strukturen zu verhindern. Die Befürchtung besteht, dass Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter durch ein undifferenziertes und anhaltendes Verbot und die Schließung der Prostitutionsstätten in die Illegalität gedrängt und damit gefährdet werden. Gerade bei Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern, die kaum oder keine finanziellen Rücklagen besitzen, ist die wirtschaftliche Not groß. Die Corona-Pandemie trifft damit eine Berufsgruppe besonders hart, die gesellschaftlich oft stigmatisiert ist und in der auch viele Frauen arbeiten, die wenig Kontakte außerhalb ihrer Tätigkeit haben. Vielen Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern ist die Existenzgrundlage weggebrochen. Sie sind akut von Wohnungslosigkeit und Armut bedroht. Legale, kontrollierbare Strukturen drohen zugunsten von illegalen Strukturen und prekärer Sexarbeit verdrängt zu werden. Die finanzielle Notsituation schwächt hierbei die Position der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter und bringt sie in eine prekäre Lage, in der sie je nach Nachfrage u. a. auf Safer Sex und Schutzmaßnahmen verzichten könnten oder stärker von sexualisierter Gewalt bedroht sind⁶. Über die Ausübung von Sexarbeit in legalen Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen können Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter mithilfe eines sicheren Arbeitsumfeldes und durch den Kontakt zu anderen Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern besser geschützt werden. Auch die Kontrolle von Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen erscheint in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei legaler Sexarbeit realistischer. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter selbst haben ein großes Interesse daran, bei ihrer Arbeit gesund zu bleiben und sich weder mit SARS-CoV-2 noch mit sexuell übertragbaren Krankheiten zu infizieren. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen mussten auch bereits vor der Corona-Pandemie passgenaue Hygienekonzepte und -maßnahmen nachweisen. Insbesondere die Sexarbeitsbranche und Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sind in Schutzmaßnahmen vor übertragbaren Infektionen geübt und daran gewöhnt⁷. Eine Kontrolle und Nachvollziehbarkeit des Schutzes der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter und Kundinnen und Kunden vor einer Übertragung von COVID-19 oder anderen übertragbaren Krankheiten sind bei einer Verdrängung in die illegale Sexarbeit logischerweise nicht möglich.

Die Deutsche Aidshilfe, der Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen sowie der Berufsverband Sexuelle Dienstleistungen, das Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, der Deutsche Juristinnenbund, die Diakonie Deutschland und viele weitere Verbände fordern in einem Appell u. a. einen unbürokratischen Soforthilfefonds zur Absicherung des Lebensunterhalts, sichere Unterkünfte sowie Zugang zu medizinischer Versorgung für Menschen ohne Krankenversicherung. Der Zugang zu bisherigen Soforthilfeprogrammen oder Sozialleistungen sei für viele Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter aus steuer-, melde- oder aufenthaltsrechtlichen Gründen erschwert oder verstellt⁸. Sowohl in Baden-Württemberg als auch in Rheinland-Pfalz sind Soforthilfefonds für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter aufgelegt worden⁹. Die Bremer Gesundheitsbehörde fordert ein bundesweites Hilfspaket für die Branche¹⁰.

Währenddessen werden Stimmen laut, die ein generelles und Pandemieverlauf-unabhängiges Sexkaufverbot fordern. Laut einem Artikel des *Weser-Kuriers* hält Justizministerin Barbara Havliza die Forderung nach einem Sexkaufverbot über Corona hinaus für nicht durchsetzbar¹¹.

⁶ <https://www.aidshilfe.de/corona-krise-sexarbeit-zulassen>, abgerufen am 05.08.2020.

⁷ https://berufsverband-sexarbeit.de/wp-content/uploads/2020/05/200519_BesD-Hygienekonzept-1.pdf, abgerufen am 05.08.2020.

⁸ <https://www.aidshilfe.de/meldung/corona-krise-sexarbeiterinnen-brauchen-hilfe> und https://www.aids-hilfe.de/sites/default/files/documents/appell_fuer_sexarbeiter_innen_2020.pdf, abgerufen am 05.08.2020.

⁹ <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/ludwigshafen/interview-prostituierte-corona-ludwigshafen-100.html>, abgerufen am 05.08.2020.

¹⁰ https://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadt_artikel,-bordelle-in-bremen-und-niedersachsen-bleiben-vorerst-geschlossen-_arid,1916183.html, abgerufen am 05.08.2020.

¹¹ https://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadt_artikel,-bordelle-in-bremen-und-niedersachsen-bleiben-vorerst-geschlossen-_arid,1916183.html, abgerufen am 05.08.2020.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Coronavirus stellt eine ernsthafte Gefährdung für die Gesundheit der Menschen dar. Die Eingriffe ins öffentliche Leben sind zum Gesundheitsschutz notwendig, müssen aber immer der Lage angepasst werden, die momentan herrscht.

Gerade die Ausübung der Prostitution in den unterschiedlichsten Varianten bietet vielfältige Infektionsgefahren für Kundinnen und Kunden und Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die es gilt, einzuschränken, wenn das Infektionsgeschehen dies erforderlich macht. Deshalb wurden Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie die Straßenprostitution für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung).

Durch die erstmalig mit der ab 25. Mai 2020 geltenden Fassung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97) ist mit der Zulassung der Ausübung der Prostitution in der Privatwohnung oder des Hotels des Kunden eine erste Lockerung der Beschränkung für das Prostitutionsgewerbe normiert worden.

Mit Beschluss des OVG Lüneburg vom 28.08.2020 - 13 MN 307/20 - ist § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vorläufig außer Vollzug gesetzt worden. Seit diesem Zeitpunkt sind Prostitutionsstätten für Besuche wieder geöffnet. Für das Anbieten sexueller Dienstleistungen galten bis zum Inkrafttreten der Corona-Verordnung vom 10.09.2020 die Regelungen nach § 8 Abs. 1.

Mit der Änderung der Corona-Verordnung vom 10.09.2020 ist der Betrieb von Prostitutionsstätten unter Auflagen wieder zugelassen worden. Verboten bleiben Prostitutionsveranstaltungen und die Straßenprostitution. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter können ihren Dienstleistungen unter Einhaltung der Regelungen der Corona-Verordnung wieder nachgehen.

Nunmehr gilt:

„§ 8

(3) ¹Die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und die Straßenprostitution sind verboten. ²Der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes in einer Prostitutionsstätte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 ProstSchG oder in einem Prostitutionsfahrzeug nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG ist zulässig, wenn

1. die Nutzung einer Prostitutionsstätte oder eines Prostitutionsfahrzeugs durch Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung erfolgt,
2. die Betreiberin oder der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden nach § 4 erhebt, wobei die angegebenen Daten durch Vorlage amtlicher Ausweisdokumente mit Bild zu überprüfen sind,
3. Kundinnen, Kunden und Prostituierte ab Zutritt und während des gesamten Aufenthalts in der Prostitutionsstätte oder im Prostitutionsfahrzeug eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 tragen,
4. die Betreiberin oder der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs sicherstellt, dass die Räumlichkeit, in der die Dienstleistung angeboten wird, nur durch zwei Personen gleichzeitig genutzt wird,
5. in der Prostitutionsstätte und in dem Prostitutionsfahrzeug Alkohol und Substanzen zur Stimulation weder angeboten noch konsumiert werden und
6. die Betreiberin oder der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 trifft.

³Für die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Prostitutionsvermittlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG ist zulässig, wenn

1. eine Vermittlung von Prostituierten sowie Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung erfolgt,
2. die Vermittlerin oder der Vermittler die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden nach § 4 erhebt sowie die Adresse, an der die sexuellen Dienstleistungen angeboten werden, dokumentiert, wobei die angegebenen Daten der Kundin oder des Kunden durch Vorlage amtlicher Ausweisdokumente mit Bild zu überprüfen sind,
3. Kundinnen, Kunden und Prostituierte während der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 tragen und
4. Waschgelegenheiten und Mittel zur Handdesinfektion zur Verfügung stehen.“

Zu den Fragen 11 und 12 wurden die Landkreise und kreisfreien Städte angeschrieben. Von 46 Kommunen (für die Umsetzung der Corona-Verordnung und deren Kontrolle ist innerhalb der Region Hannover ausschließlich die Region Hannover zuständig) haben innerhalb der gesetzten Frist 44 Kommunen geantwortet.

1. Teilt die Landesregierung die Einschätzung der Justizministerin Havliza, dass ein Sexkaufverbot über Corona hinaus nicht durchsetzbar ist?

Ja.

2. Hält die Landesregierung ein Sexkaufverbot über Corona hinaus für sinnvoll (bitte jeweils mit Begründung)?

Die Landesregierung hält ein Sexkaufverbot für nicht sinnvoll. Sie setzt sich für das Selbstbestimmungsrecht der Prostituierten ein und unterstützt die Einführung des Prostitutionsgesetzes (Inkrafttreten 2002) und des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) (Inkrafttreten 01.07.2017). Das gilt insbesondere auch für die mit dem ProstSchG verbundenen Zielsetzungen:

- die Prostituierten besser zu schützen,
- ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken,
- der Schaffung fachgesetzlicher Grundlagen zur Gewährleistung vertraglicher Arbeitsbedingungen und
- der Bekämpfung der Kriminalität in der Prostitution.

Ein Sexkaufverbot nach nordischem Modell wird aus fachlicher Sicht abgelehnt, weil sie Freier und die Tätigkeit der Prostituierten per se kriminalisiert und Frauen und Männer in der Prostitution diskriminiert.

Mit einem Prostitutionsverbot und der Bestrafung von Freiern werden die eigentlichen Probleme nicht gelöst. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass die Prostitution lediglich ins Dunkelfeld abgeschoben wird, d. h. nur nicht sichtbar, nicht kontrollierbar ist und ein Schutz von Prostituierten gar nicht mehr möglich ist. Ziel ist, mehr Transparenz in das Prostitutionsgewerbe zu bringen.

3. Setzt sich die Landesregierung für die baldige mindestens teilweise Wiederöffnung von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie der Straßenprostitution ein und, wenn ja, wie?

Prostitutionsstätten sind bereits geöffnet, siehe Vorbemerkungen.

4. Gibt es Gespräche auf Bundesebene für ein bundesweit abgestimmtes Öffnungskonzept, und wenn ja, wie weit sind diese vorgedrungen?

Im Vorfeld der letzten Verordnungsänderung fanden sowohl Gespräche aller Länder mit dem Bund als auch Gespräche im Norden mit einigen Nachbarländern statt.

5. Setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine schrittweise Wiederöffnung von Prostitutionsstätten, Straßenprostitution und generell Sexarbeit ein und, wenn ja, wie?

Prostitutionsstätten sind bereits geöffnet, siehe Vorbemerkungen.

6. Unterstützt die Landesregierung die Pläne Hamburgs, Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen ab dem 1. September 2020 die Wiedereröffnung zu erlauben, und plant die Landesregierung, sich diesem Vorhaben anzuschließen?

Prostitutionsstätten sind bereits geöffnet, siehe Vorbemerkungen.

7. Wenn nein, für wann plant die Landesregierung aktuell, die Wiedereröffnung von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie der Straßenprostitution zu erlauben?

Prostitutionsstätten sind bereits geöffnet, siehe Vorbemerkungen. Die Aufhebung des Verbots von Straßenprostitution und Prostitutionsveranstaltungen ist abhängig vom Infektionsgeschehen.

8. Plant die Landesregierung einen Kriterienkatalog, Stufenplan oder ähnliches zur stufenweisen Öffnung von Sexarbeit, mit dem sie den vielfältigen sexuellen Dienstleistungen und ihrer körperfernen oder körpernahen Ausführung differenziert Rechnung trägt?

Da bereits die allermeisten Sexkaufangebote geöffnet sind, ist ein Stufenkonzept entbehrlich.

9. Wie bewertet die Landesregierung im Einzelnen die von den Fachverbänden vorgelegten Hygienekonzepte?

Die Konzepte wurden gesichtet, ein erheblicher Teil der dortigen Regelungen wurden in die Verordnung übernommen, bzw. werden Grundlage für die einzelfallbezogene Prüfung des Hygienekonzeptes der örtlich zuständigen Behörden sein.

10. Plant die Landesregierung, Möglichkeiten zu schaffen, dass Gewerbe, deren Angebot nur teilweise aus als sexuell definierten Dienstleistungen besteht, ihr Gewerbe wieder öffnen können, wenn diese auf die Ausübung der sexuellen Dienstleistungen verzichten?

Siehe Ausführungen in den Vorbemerkungen.

11. Wie viele Zuwiderhandlungen gegen das Betriebsverbot von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen wurden in Niedersachsen seit Bestehen des Verbots gemeldet (bitte mit Angabe des jeweiligen Landkreises / der kreisfreien Stadt und dem jeweils gegebenenfalls erteilten Bußgeld)?

Kommune		Anzahl Verfahren	Bußgeldhöhe
Ammerland	Landkreis	0	
Aurich	Landkreis	2	Bußgeldverfahren noch nicht abgeschlossen
Braunschweig	Stadt	16	Zwischen 500 und 1 000 Euro
Celle	Landkreis	0	
Cloppenburg	Landkreis	0	
Cuxhaven	Landkreis	0	
Delmenhorst	Stadt	1	Bußgeldverfahren noch nicht abgeschlossen
Diepholz	Landkreis	0	
Emden	Stadt	0	
Emsland	Landkreis	1	Bußgeldverfahren noch nicht abgeschlossen
Friesland	Landkreis	0	
Gifhorn	Landkreis	1	Bußgeldverfahren noch nicht abgeschlossen
Goslar	Landkreis	0	
Göttingen	Landkreis	2	Bußgeldverfahren noch nicht abgeschlossen
Göttingen	Stadt	2	Verwarnung, da kurz nach dem Verbot im März festgestellt
Grafschaft Bentheim	Landkreis	0	
Hamel-Pyrmont	Landkreis	1	1 000 Euro Bußgeld
Hannover	Region	k. A.	
Hannover (Zuständigkeit liegt bei Region Hannover)	Stadt	k. A.	
Harburg	Landkreis	0	
Heidekreis	Landkreis	5	Bußgeldverfahren noch nicht abgeschlossen
Helmstedt	Landkreis	0	
Hildesheim	Landkreis	2	Bußgeldverfahren noch nicht abgeschlossen
Holzminen	Landkreis	0	
Leer	Landkreis	1	Bußgeldverfahren noch nicht abgeschlossen
Lüchow-Dannenberg	Landkreis	k. A.	
Lüneburg	Landkreis	1	Bußgeldverfahren noch nicht abgeschlossen
Nienburg (Weser)	Landkreis	0	
Northeim	Landkreis	4	3 x 1 500 Euro, 1 x 2 000 Euro
Oldenburg	Landkreis	4	Bußgeldverfahren noch nicht abgeschlossen
Oldenburg (Oldenburg)	Stadt	7	Bußgeldverfahren noch nicht abgeschlossen
Osnabrück	Landkreis	0	
Osnabrück	Stadt	0	
Osterholz	Landkreis	0	
Peine	Landkreis	0	
Rotenburg (Wümme)	Landkreis	0	
Salzgitter	Stadt	3	Bußgeldverfahren noch nicht abgeschlossen
Schaumburg	Landkreis	0	

Kommune		Anzahl Verfahren	Bußgeldhöhe
Stade	Landkreis	0	
Uelzen	Landkreis	0	
Vechta	Landkreis	2	Bußgeldverfahren noch nicht abgeschlossen
Verden	Landkreis	0	
Wesermarsch	Landkreis	0	
Wilhelmshaven	Stadt	6	Bußgeldverfahren noch nicht abgeschlossen
Wittmund	Landkreis	0	
Wolfenbüttel	Landkreis	0	
Wolfsburg	Stadt	3	Bußgeldverfahren noch nicht abgeschlossen

Aus einigen Kommunen bzw. Landkreisen konnten aufgrund der Kurzfristigkeit der Abfrage keine Zahlen übermittelt werden (siehe k. A.), da eine maschinelle Auswertung der Fälle nicht möglich war.

12. Wie viele Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Straßenprostitution wurden in Niedersachsen seit Bestehen des Verbots gemeldet (bitte mit Angabe des jeweiligen Landkreises / der jeweiligen kreisfreien Stadt und des jeweils gegebenenfalls erteilten Bußgeldes)?

Kommune		Anzahl Verfahren	Bußgeldhöhe
Ammerland	Landkreis	0	
Aurich	Landkreis	0	
Braunschweig	Stadt	0	
Celle	Landkreis	0	
Cloppenburg	Landkreis	0	
Cuxhaven	Landkreis	0	
Delmenhorst	Stadt	0	
Diepholz	Landkreis	0	
Emden	Stadt	0	
Emsland	Landkreis	0	
Friesland	Landkreis	0	
Gifhorn	Landkreis	0	
Goslar	Landkreis	0	
Göttingen	Landkreis	0	
Göttingen	Stadt	0	
Grafschaft Bentheim	Landkreis	0	
Hameln-Pyrmont	Landkreis	0	
Hannover	Region	k. A.	
Hannover (Zuständigkeit liegt bei Region Hannover)	Stadt	k. A.	
Harburg	Landkreis	0	
Heidekreis	Landkreis	0	
Helmstedt	Landkreis	0	
Hildesheim	Landkreis	0	
Holzminden	Landkreis	0	
Leer	Landkreis	0	
Lüchow-Dannenberg	Landkreis	k. A.	
Lüneburg	Landkreis	0	
Nienburg (Weser)	Landkreis	0	
Northeim	Landkreis	0	
Oldenburg	Landkreis	0	

Kommune		Anzahl Verfahren	Bußgeldhöhe
Oldenburg (Oldenburg)	Stadt	0	
Osnabrück	Landkreis	2	Jeweils 500 Euro
Osnabrück	Stadt	1	Mündliche Verwarnung
Osterholz	Landkreis	0	
Peine	Landkreis	0	
Rotenburg (Wümme)	Landkreis	0	
Salzgitter	Stadt	0	
Schaumburg	Landkreis	0	
Stade	Landkreis	0	
Uelzen	Landkreis	0	
Vechta	Landkreis	0	
Verden	Landkreis	0	
Wesermarsch	Landkreis	0	
Wilhelmshaven	Stadt	0	
Wittmund	Landkreis	0	
Wolfenbüttel	Landkreis	0	
Wolfsburg	Stadt	0	

Aus einigen Kommunen bzw. Landkreisen konnten aufgrund der Kurzfristigkeit der Abfrage keine Zahlen übermittelt werden (siehe k. A.), da eine maschinelle Auswertung der Fälle nicht möglich war.

13. Wie schützt die Landesregierung die bisher in der Sexarbeit tätigen Menschen davor, durch die Arbeitsbeschränkungen und damit entstehende prekäre Situationen in Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse gedrängt zu werden?

Sofern die notwendigen rechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, stehen alle sozialen Hilfesysteme zur Verfügung. Die Vereine Phoenix e. V., Kobra e. V. und SOLWODI bieten bedingungslose Unterstützung an.

14. Wie will die Landesregierung verhindern, dass durch die nun bereits seit Monaten bestehenden Arbeitsbeschränkungen legale Sexarbeitsstrukturen zugunsten von illegalen verdrängt werden und damit in der Sexarbeit Tätige besonders gefährdet werden?

Prostitutionsstätten sind bereits geöffnet, siehe Vorbemerkungen.

15. Wie will die Landesregierung verhindern, dass gerade die kleineren Wohnungsbordelle mit vergleichsweise guten Arbeitsbedingungen durch die aktuelle Situation zu Mietwohnungen umgewandelt werden und damit sichere Arbeitsorte für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter verloren gehen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

16. Plant die Landesregierung, zur Unterstützung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter einen unbürokratischen Hilfsfonds einzurichten, und wenn ja, wie soll dieser Hilfsfonds genau aussehen und ab wann eingesetzt sein? Wenn nein, bitte mit Begründung.

Die Landesregierung plant keinen Hilfsfonds. Sofern die notwendigen rechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, stehen alle sozialen Hilfesysteme zur Verfügung. Die Vereine Phoenix e. V., Kobra e. V. und SOLWODI bieten bedingungslose Unterstützung an.

Der Personenkreis könnte, sofern die entsprechende Person ein Gewerbe angemeldet hat und daraus ihren Hauptlebensunterhalt bestreitet, unter Umständen (sofern die weiteren Antragsvoraussetzungen erfüllt sind) einen Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe (Bundesprogramm) stellen.

17. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, damit Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter durch die aktuelle Situation nicht wohnungslos werden?

Zunächst ist festzustellen, dass viele ausländische Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter mit dem Corona bedingten Lockdown wieder in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind. Sofern die notwendigen rechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, stehen alle sozialen Hilfesysteme zur Verfügung.

Es ist bekannt, dass Bordellbetreiber teilweise ihre Räumlichkeiten gegen einen geringen Mietzins zur Verfügung gestellt haben.